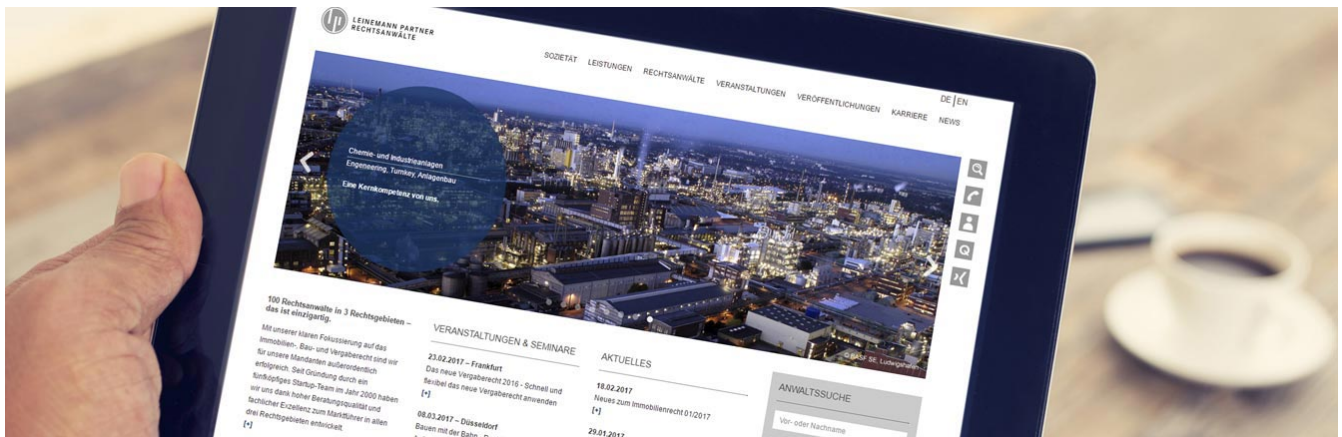




Neues zum Vergaberecht 02/2019



Liebe Leserinnen und Leser,

vorliegend präsentieren wir Ihnen die nunmehr bereits zweite Ausgabe unseres noch jungen Newsletters „Neues zum Vergaberecht, NzV“ und möchten uns noch einmal herzlich für die positive Aufnahme dieses Formats bedanken. Sowohl das erhaltene Lob, als auch die kritischen Anmerkungen und die konstruktiven Vorschläge aus dem Abonnementkreis, sind uns Motivation und Ansporn zugleich, das Format stetig zu verbessern und fortzuentwickeln.

Auch in dieser Ausgabe haben wir uns bemüht, eine für die Beratungspraxis relevante Auswahl an Entscheidungen zu treffen und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch auf unsere **Seminare** im Herbst/Winter zum Thema "Nachträge und Bauzeit aus mangelhafter Ausschreibung" aufmerksam machen. Alle Informationen finden Sie [hier](#).

Über Ihre Anregungen und Rückfragen freuen wir uns. Schreiben Sie uns unter:
vergaberecht@leinemann-partner.de.

Mit den besten Grüßen aus Frankfurt

Jonas Deppenkemper

Themen

Sandra Jurke, Berlin

Darf der Auftraggeber grundsätzlich eine Mindestpunktzahl für die Erreichung von Qualitätskriterien festlegen?

Jonas Deppenkemper, Frankfurt am Main

E-Vergabe: Alles unwirksam? Derzeitige Softwarelösungen im Hinblick auf § 134 GWB nicht vergaberechtskonform!

Timm Freiheit, Frankfurt am Main

Ausschreibungspflicht - Freifahrtschein für Rettungswagen?

Andreas Rosenauer, Hamburg

Abändern von Vorgaben VK Bund: Nachträgliches Absenken zu hoher Vorgaben möglich, wenn alle Bieter rechtzeitig informiert werden



Sandra Jurke, Berlin

Darf der Auftraggeber grundsätzlich eine Mindestpunktzahl für die Erreichung von Qualitätskriterien festlegen?

VK Südbayern, Beschluss vom 21.12..2018 – Z3-3-3194-1-32-09/18

Die Vergabestelle (VSt) schrieb im Juni 2018 in einem offenen Verfahren die Vergabe von Aufsichts- und Bewachungsdienste aus. Als Zuschlagskriterien bestimmte die VSt zum einen den Angebotspreis (60%) und zum anderen die Qualität (40%), aufgeteilt in folgende Unterkriterien: auftragsbezogener Implementierungsplan (10%), auftragsbezogenes Reklamationsmanagement(15%) und auftragsbezogenes Schulungskonzept (15%). Die letztgenannten Konzepte sollten mit jeweils 0 bis 5 Punkten bewertet werden. Die VSt behielt sich vor, Angebote, die in einem der Unterkriterien zwei oder weniger Punkte erhalten, auszuschließen.

Die Antragstellerin (AST) reichte fristgerecht ein Angebot ein. Dieses wurde ausgeschlossen, weil es nicht den niedrigsten Preis hatte und zudem aufgrund von Defiziten bei den Konzepten Punktabzug erhielt (jedoch nie weniger als drei Punkte). Dagegen wendet sich die AST nach erfolgloser Rüge im Nachprüfungsverfahren, und zwar unter anderem mit der Begründung, dass es gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot verstoße, wenn die Bieter nicht eindeutig erkennen können, ob sie bei einer Bewertung mit 0, 1 oder zwei Punkten ausgeschlossen werden.

Der Nachprüfungsantrag bleibt erfolglos. Nach Ansicht der VK Südbayern liegt zwar tatsächlich ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor, jedoch wirkte sich dies nicht auf die Auftragschancen der Antragstellerin aus. Denn diese hatte schon nicht das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis abgegeben. Auf einen Vergaberechtsverstoß nach §97 Abs. 6 GWB kann sie sich deswegen nicht berufen. In der Begründung erklärt die VK Südbayern jedoch nebenbei, dass es dem Auftraggeber grundsätzlich freisteht, in den Vergabeunterlagen eine Mindestpunktzahl für die Erreichung von Qualitätskriterien festzulegen. In dem hier zu entscheidenden Fall verstieße der Auftraggeber jedoch gegen den vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz. Denn bei der Formulierung von Zuschlagskriterien müssen die Grundsätze von Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung gewährleistet werden, insbesondere dann, wenn die Schlechterfüllung von Zuschlagskriterien zum Angebotsausschluss führen soll. Dies sei jedoch nicht gewährleistet, so die VK Südbayern, wenn der Auftraggeber sich den Ausschluss lediglich vorbehält und somit einen willkürlich ausfüllbaren Entscheidungsspielraum für die Zuschlagserteilung schafft. Es sei immer vorab festzulegen sei, ob das Nichterreichen einer Mindestpunktzahl zum Ausschluss eines Angebotes führe. Ein nachträgliches Ermessen darüber, ist mit dem Transparenzgebot nicht vereinbar.

Die VK Südbayern geht hier wie selbstverständlich davon aus, dass der Auftraggeber befugt sein soll, eine Mindestpunktzahl hinsichtlich der technischen Bewertung festzulegen. Zur Begründung beruft sie sich auf das Urteil des EuGH (Rs. C-546/16), und lässt das (formale) deutsche Vergaberecht außen vor. Der EuGH hat in seinem Urteil jedoch „lediglich“ entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, die es dem Auftraggeber gestatten hinsichtlich der technischen Bewertung Mindestbedingungen festzulegen, nicht gegen die europäische Richtlinie 2014/24/EU verstoßen. Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch noch nicht, dass die Richtlinie selbst dem Auftraggeber grundsätzlich gestattet, Mindestbedingungen für die technische Bewertung festzulegen und Angebote bei Schlechterfüllung auszuschließen. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt im Vergabeverfahren nach einem streng formalen stufenweisen Verfahren. Angebote dürfen im Vergabeverfahren grundsätzlich nur in bestimmten – geregelten – Fällen ausgeschlossen werden. Und rein formal betrachtet ist die Formulierung einer Mindestpunktzahl jedenfalls grundsätzlich kein formaler Ausschlussgrund im Sinne des Vergaberechts.



Jonas Deppenkemper, Frankfurt am Main

E-Vergabe: Alles unwirksam? Derzeitige Softwarelösungen im Hinblick auf § 134 GWB nicht vergaberechtskonform!

JD - VK Südbayern Beschluss vom 29.03.2019 - Z3-3-3194-1-07-0319

Das Bereitstellen der Vorabinformationsschreiben auf einer Plattform ersetzt nach Auffassung der VK Südbayern (Beschluss vom 29.03.2019 - Z3-3-3194-1-07-03/19) keinen Versand, sodass die Bieterschutzfrist nicht zu laufen beginnt.

Eine der ersten Entscheidungen zur E-Vergabe sorgt derzeit unter Praktikern, insbesondere auf Auftraggeberseite, für Furore: Nach Auffassung der VK Südbayern leidet nämlich derzeit praktisch jedes gängige Vergabemanagementsystem an einem schwerwiegenden Mangel: Die Vorabinformationsschreiben gemäß § 134 GWB werden zwar auf der Plattform bereitgestellt, jedoch nicht an den Bieter versandt, sodass die Stillhaltfrist, die vor Zuschlagserteilung zwingend abzuwarten ist, nicht zu laufen beginnt.

Im entschiedenen Fall verwandte die Antragsgegnerin ein Vergabemanagementsystem, das ein integriertes Bieterpostfach umfasst, auf das die Bieter, nach entsprechender Anmeldung mit ihren Benutzerdaten, Zugriff haben. Derartige Bieterpostfächer sind grundsätzlich darauf ausgelegt, dass sämtliche Kommunikation „medienbruchfrei“ über die Nachrichtenfunktion abgewickelt werden kann. Entsprechend nutzte die Antragsgegnerin die Nachrichtenfunktion der Vergabepattform auch zum Versand des Vorabinformationsschreibens gemäß § 134 GWB und informierte die unterlegenen Bieter durch Einstellung einer Vorabinformation im Bieterbereich.

Unmittelbar nach Freischaltung der Nachricht auf der Plattform erhielten die Bieter eine automatisierte Benachrichtigung per E-Mail darüber, dass eine neue Nachricht im „Postfach“ auf der Vergabepattform bereitstehe, die nunmehr abgerufen werden könne. Über den Inhalt der Nachricht wurde jedoch nicht informiert, sodass eine Kenntnisnahme von der Nachricht durch den Bieter voraussetzt, dass dieser sich entsprechend auf der Plattform einloggt und die Nachricht „abholt“.

Diese Lösung ist nach zutreffender Auffassung der VK Südbayern vergaberechtswidrig!

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB beginnt die Stillhaltefrist erst am Tag „nach Absendung der Information“ zu laufen, sodass die VK Südbayern mit guten Gründen entschied, dass ein Bereitstellen bzw. ein bloßes Freischalten einer Nachricht auf einer Plattform und ein hiermit einhergehendes Abholungserfordernis zum Zwecke der Kenntnisnahme durch den Bieter, den Anforderungen an eine „Absendung“ in Richtung des Bieters nicht genügt. Weiterhin bemängelte die VK die Nichteinhaltung der Textform, denn diese sei allenfalls dann gewahrt, wenn es tatsächlich zum Download der

Nachricht von der Plattform und damit zu einer dauerhaften Speicherung beim Bieter komme.

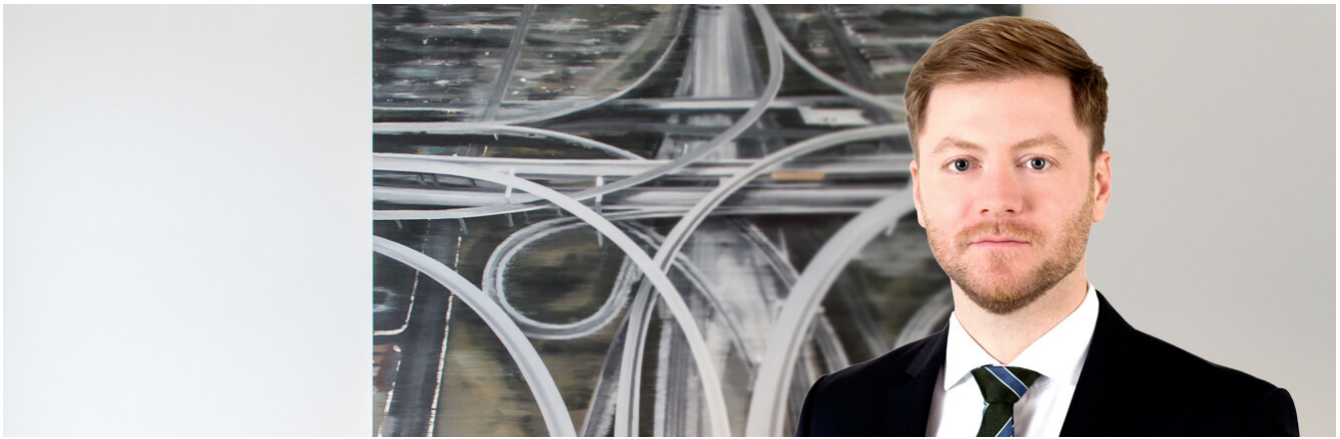
Die automatisierte E-Mail Benachrichtigung darüber, dass eine neue Nachricht zum Download bereitstehe, genügt ebenfalls nicht:

Insofern genügt eine E-Mail zwar grundsätzlich den Anforderungen an die Textform und sie wird auch an den Bieter versandt; die an den Bieter zur Ingangsetzung der Stillhaltefrist abzusendende Vorabinformation muss jedoch zumindest die in § 134 Abs. 1 S. 1 GWB aufgezählten Informationen enthalten. Diese Informationen enthält die automatisierte Benachrichtigung jedoch gerade nicht.

Praxistipp

Einen entsprechenden „Kommunikationsbereich“ halten nahezu sämtliche Softwarelösungen vor, sodass davon auszugehen ist, dass die Entscheidung Auswirkungen auf einen Großteil der Vergaben entfaltet, die über entsprechende Plattformen abgewickelt wurden.

Vergaberechtliche Konsequenzen, insbesondere eine in Form einer möglichen Feststellung der Unwirksamkeit gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB, können sich derweil nur binnen der Fristen des § 135 Abs. 2 GWB ergeben, da die Unwirksamkeit nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens festgestellt werden kann. Gleichwohl empfiehlt es sich bis auf weiteres die Vorabinformationsschreiben weiterhin „konventionell“, also per E-Mail bzw. per Fax, zu übermitteln. Dies zumindest solange, bis die Softwareanbieter entsprechend reagieren.



Timm Freiheit, Frankfurt am Main

Ausschreibungspflicht - Freifahrtschein für Rettungswagen?

EuGH Urt. v. 21.03.2019 Az. C-465 17

Rettungsdienstleistungen und Krankentransporte, die die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten einschließen, unterfallen unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem EU-Vergaberegime. Dies hat der EuGH im Rahmen einer Vorabentscheidung über eine Vorlage des OLG Düsseldorf entschieden.

Im Ausgangsverfahren wurde über die freihändige Vergabe zweier Lose durch die Stadt Solingen an Vereine mit gemeinnützigem Selbstverständnis verhandelt. Davon umfasste ein Los den Einsatz von Notfallrettung mit Rettungswagen, das andere den Krankentransport. Der Kläger, ein privatwirtschaftlicher Rettungsdienst, warf der Stadt eine unzulässige de-facto-Vergabe vor und forderte eine EU-weite Ausschreibung der Dienstleistungen.

Die Kernproblematik des Rechtsstreits betrifft Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU, welcher für bestimmte Dienstleistungen, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht statuiert. An Komplexität gewann der Fall vor allem dadurch, dass diese Vorschrift eine Ausnahme von der Ausnahme enthält, namentlich für den Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung. Diese müssen vergaberechtskonform ausgeschrieben werden.

So betrafen die Vorlagefragen des OLG Düsseldorf zum einen die Ausschreibungsbedürftigkeit von Rettungsdienstleistungen. Zum anderen wurden generelle Voraussetzungen der Anwendbarkeit der streitgegenständlichen Vorschrift, etwa zur Einstufung von Rettungsdienstleistungen als „Gefahrenabwehr“ und ihrer Eigenschaft als „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die unionsrechtliche Regelung wurde vom Deutschen Gesetzgeber in Art. 107 GWB umgesetzt, allerdings um eine – vom Wortlaut der Richtlinie abweichende – Definition gemeinnütziger Organisationen ergänzt. Zu beurteilen war also auch die Europarechtskonformität solcher nationalrechtlicher Abweichungen.

Der EuGH hat entschieden, dass auch Krankentransporte unter den Begriff der „Gefahrenabwehr“ nach Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU fallen. Denn keinesfalls seien von diesem Begriff nur Gefahren kollektiver Dimension, sondern gerade auch solche für Einzelpersonen umfasst. Dies begründet das Gericht anhand der Systematik der Vorschrift und des in den Erwägungsgründen der Richtlinie statuierten Schutzes des „speziellen Charakters“ der gemeinnützigen Organisationen, die gerade auf alltägliche Rettungen ausgerichtet sind.

Differenziert beantwortet der EuGH die Frage, ob sog. qualifizierte Krankentransporte unter den

Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. h der Richtlinie fallen, d.h. Transporte, bei denen Betreuungs- und Versorgungsleistungen erbracht werden. Der EuGH bejaht dies unter der Einschränkung, dass die Leistungen von ordnungsgemäß in erster Hilfe geschultem Personal durchgeführt werden und Patienten betreffen, bei denen das Risiko einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustands besteht.

Das Vorliegen der Eigenschaft als gemeinnützige Organisation oder Vereinigung nimmt das Gericht jedenfalls bei solchen an, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich handeln und die Gewinne reinvestieren, um ihr Ziel zu erreichen.

Schließlich kommt das Gericht zu dem Schluss, dass Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen ist, dass er nationalen Vorschriften entgegensteht, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit regeln, ohne jedoch eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht der Organisationen vorauszusetzen.

Für die Praxis bleibt festzuhalten, dass es zwar durchaus sinnvoll erscheint, nicht wettbewerblich orientierten Akteuren einen gewissen vergaberechtsfreien Raum für altruistische Tätigkeiten zuzugestehen. Dennoch werden nach durch das Unionsrecht auch der Entscheidung des EuGH keinesfalls allen gemeinnützigen Organisationen „Freifahrtscheine“ verteilt. Der EuGH präzisiert in seiner aktuellen Entscheidung die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung von der Ausschreibungspflicht möglich ist. Etwa eine akute Gefahr für Leib und Leben bzw. eine Ausnahmesituation. Der EuGH schafft durch sein Urteil ein Mehr an Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber, dennoch bleibt die Wahl zwischen europaweiter Ausschreibung und freihändiger Vergabe eine Angelegenheit, die rechtlich gut überlegt sein will.

Der Beitrag wurde mit Unterstützung von Frau Tahireh Panahi erstellt, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Frankfurter Standort von Leinemann Partner tätig ist.



Andreas Rosenauer, Hamburg

Abändern von Vorgaben VK Bund: Nachträgliches Absenken zu hoher Vorgaben möglich, wenn alle Bieter rechtzeitig informiert werden

VK Bund, Beschluss vom 13.02.2019 – VK 2 – 118/18

Grundsätzlich sollen die Vergabeunterlagen von vornherein alle Angaben und Anforderungen umfassen, welche erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 13.02.2019 (VK 2 – 118/18) hat sich die VK Bund damit auseinandergesetzt, wann der Auftraggeber seine zunächst gestellten Anforderungen abändern kann. Im Ergebnis stellte die Vergabekammer fest:

„Der Auftraggeber kann seine Vorgaben abändern, wenn er in Ansehung der Angebote erkennt, dass eine Vorgabe, die den Handlungsspielraum der Bieter einschränkt, nicht erforderlich ist, er also ohne Not zu hohe Anforderungen gestellt hat.“

Der Sachverhalt

Der Auftraggeber schrieb im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb einen Lieferauftrag aus. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes wurden, wie bereits bei Bekanntmachung vorgesehen, drei geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Hierzu waren diverse Formblätter einzureichen, u. a. zur Darlegung eines wirtschaftlichen Konzeptes. Teil dieses wirtschaftlichen Konzeptes sollte wiederum ein Finanzierungskonzept sein. Der Bieter sollte in letzterem darlegen, wie der im Rahmen der Leistungserbringung entstehende Finanzmittelbedarf gedeckt werden würde.

Der Auftraggeber machte für diese Darlegung detaillierte Vorgaben und forderte von den Bietern u. a. die Vorlage von Finanzierungsbestätigungen etwaig eingebundener Fremdkapitalgeber, welche keine allgemeinen oder besonderen Gremienvorbehalte sowie keine Due-Diligence-Vorbehalte oder sonstige Vorbehalte jeglicher Art beinhalten durften.

Nach Angebotsabgabe kam es hinsichtlich des eingereichten Finanzierungskonzeptes zu mehreren Aufklärungsgesprächen mit Bieter A. Dieser konnte nur ein solches Konzept vorlegen, welches bezüglich etwaiger zu gewährender Darlehen unter diversen Vorbehalten stehen würde. Vor diesem Hintergrund prüfte der Auftraggeber erneut die von ihm gestellten Anforderungen dahingehend, ob diese zur Erreichung einer ausreichenden Sicherheit bezüglich der Finanzierung erforderlich waren. Im Ergebnis stellte der Auftraggeber fest, dass das Konzept des Bieter A eine ausreichende Sicherheit hinsichtlich einer etwaigen Finanzierung darstellt, auch wenn nicht jede der detailreichen Vorgaben der Vergabeunterlagen erfüllt worden sind.

Nachdem der Bieter B im Wege der Vorabinformation darüber informiert wurde, dass sein Angebot keinen Erfolg haben würde, beantragte dieser ein Nachprüfungsverfahren. Dies begründete er u. a. damit, dass der Bieter A kein Finanzierungskonzept vorgelegt habe, welches die ursprünglich gestellten Anforderungen erfüllt.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer untersagte zwar dem Auftraggeber die Zuschlagserteilung zu Gunsten von Bieter A, diese aber im Wesentlichen nicht wegen einer nachträglichen Änderung der Vorgaben, sondern wegen der Verletzung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes, § 97 Abs. 1 GWB.

Die Vergabekammer legte die ursprünglichen Unterlagen aus Sicht des objektiven Empfängerhorizontes eines potentiellen Bieters aus und stellte fest, dass die zunächst im Hinblick auf das darzulegende Finanzierungskonzept gestellten Anforderungen zwingend waren. Diese Anforderungen hatte Bieter A durch Vorlage seines teilweise unter Vorbehalten seitens der Fremdkapitalgeber stehendes Konzept nicht erfüllt.

Das Fremdfinanzierungskonzept war Teil der Vergabeunterlagen i.S.d. § 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV. Wegen der Abweichung von den Vergabeunterlagen wäre daher ein Ausschluss des Angebotes des Bieters A gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV durchaus denkbar gewesen. Die Vergabeunterlagen sind nach Auffassung der Vergabekammer eindeutig gewesen und der Bieter hat erkennen können, dass sein Konzept den Anforderungen nicht genügt. Er hätte die Vorgaben des Auftraggebers schon während der Angebotsfrist thematisieren müssen z. B. im Wege einer Bieterfrage.

Der Auftraggeber hat sich jedoch nicht für einen Ausschluss, sondern für eine Absenkung und Abschwächung der Vorgaben entschieden. Nach Auffassung der Vergabekammer ist auch dies eine vergaberechtlich zulässige Handlungsoption.

Er hat angesichts des Finanzierungskonzepts des Bieters A erkannt, dass die dezidierten und detaillierten Vorgaben und Nachweispflichten nicht erforderlich waren, um Sicherheit bezüglich der Finanzierung, insbesondere in der Vorleistungsphase, zu erlangen.

Es war zulässig, dass der Auftraggeber seine Anforderungen herabgestuft hat. Die Vergabekammer geht davon aus, dass die Annahme, dass ein Auftraggeber in Vorbereitung eines Vergabeverfahrens alle Eventualitäten - hier in Form von möglichen Finanzierungsvarianten, welche die Bieter wählen möchten - vordenken und bereits in die Vergabeunterlagen einarbeiten kann, unrealistisch ist, gerade bei einem so komplexen Projekt wie dem vorliegenden. Dem Auftraggeber muss daher ein gewisser Freiraum zugebilligt werden, seine Vorgaben abzuändern, wenn er in Ansehung der Angebote erkennt, dass eine Vorgabe, die den Handlungsspielraum der Bieter einschränkt, nicht erforderlich ist, er also ohne Not zu hohe Anforderungen gestellt und damit möglicherweise gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 97 Abs. 1 GWB verstößt.

Das Vorstehende ändert jedoch nichts daran, dass der Auftraggeber ebenfalls den sich aus § 97 Abs. 1 GWB ergebenden Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz beachten muss. Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber nicht alle Bieter über die Änderung der Vorgaben informiert, sodass sich diese nicht auf diese Änderung einstellen konnten.

Darin liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot, weil das Vertrauen der Bieter dahin, dass alle Wettbewerbsteilnehmer gleichermaßen über angebots- bzw. kalkulationsrelevante Änderungen informiert werden, die während des Vergabeverfahrens vorgenommen werden, verletzt wird.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nach Auffassung der Vergabekammer vor, weil Auswirkungen durch die geänderten Vorgaben auf die Preisgestaltung denkbar sind und wegen der erheblichen Gewichtung des Preiskriteriums, somit auf die Zuschlagschancen. Wenn die anderen Bieter rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt worden wären, dass eine Finanzierungszusage des Fremdkapitalgebers trotz geplanter Fremdfinanzierung unter Umständen nicht erforderlich ist, so hätten sie ihr Konzept (ebenso wie der Bieter A) darauf ausrichten können, z. B. indem ein Kredit eines anderen Fremdkapitalgebers zu einem günstigeren Zinssatz in Anspruch genommen hätten und damit letztendlich günstigere Preise hätten kalkuliert können.

Praxishinweise

Die Vergabekammer setzt sich mit der Problematik der nachträglichen Änderung der Vorgaben differenziert auseinander. Das so gefundene Ergebnis überzeugt und deckt sich mit der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 02.05.2018, Verg 3/18; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 14.09.2016, Verg 7/16).

Es soll dem Auftraggeber stets die, im Vergleich zu einer Aufhebung ohnehin mildere, Möglichkeit der Verbesserung der Vergabeunterlagen zustehen.

Zu achten ist jedoch darauf, dass ein solches Vorgehen transparent und für alle Bieter gleich ist. Die Bieter sind darüber, dass und in welcher Weise die Anforderungen geändert wurden, in Kenntnis zu setzen und ihnen ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren, damit sie sich hierauf einstellen können.